

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr.269

Die Präsidentin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

24.10.2025

Inhalt:

9 Seiten

I. Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation, S.1**II. Bekanntgabe der Neufassung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation, S.2****I. Änderung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation**

Der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin hat am 30. April 2025 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Weißensee Kunsthochschule Berlin in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149)), die Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung **der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation** beschlossen, die von der Hochschulleitung am 07. Mai 2025 bestätigt wurde.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Der Name des Fachgebietes Textil- und Material-Design, ehemals Textil- und Flächen-Design, wurde im gesamten Text aktualisiert.

Der Name Weißensee Kunsthochschule Berlin, ehemals Kunsthochschule Berlin Weißensee, wurde im gesamten Text aktualisiert.

In § 6 Abs. 3 wird die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für den Nachweis der Zwischenprüfung im Fachgebiet Visuelle Kommunikation von „118“ auf „92“ geändert.

In § 8 Abs. Punkt 2 wird „Im Studiengang Visuelle Kommunikation“ ersetzt durch „In den Studiengängen Visuelle Kommunikation und Mode-Design“.

In § 8 Abs. 2 wird Punkt 3 gestrichen.

In § 8 Abs. 2 wird ein neuer Punkt 2 eingefügt:
„Zusätzlich muss in Studiengang Mode-Design das Modul **Individuelle Kompetenzvertiefung** im Umfang von 2 LP absolviert werden“.

Die Abs. 3 und 4 in § 8 werden als Punkte 4 und 5 in § 8 Abs. 2 eingefügt.

In § 8 Abs. 2 werden die letzten beiden Sätze zu Abs. 3.

II. Bekanntgabe der Neufassung der Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung
- § 7 Theoretische Abschlussarbeit
- § 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor- Arbeit
- § 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Zeugnisse, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation der Weißensee Kunsthochschule Berlin. Sie wird ergänzt durch die jeweilige Studienordnung der genannten Studiengänge und gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss. Durch sie soll festgestellt werden, ob die_ der Kandidat_in die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die berufliche Praxis erworben hat und ob sie _ er Spezifika und Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblicken kann, um künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Die Kandidat_innen sollen die in der Studienordnung des jeweiligen Fachgebietes beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu künstlerischer und gestalterischer Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Weißensee Kunsthochschule Berlin den akademischen Grad Bachelor of Arts mit Angabe des Studiengangs.

Bachelor of Arts (Mode-Design)

Bachelor of Arts (Produkt-Design)

Bachelor of Arts (Textil- und Material-Design)

Bachelor of Arts (Visuelle Kommunikation)

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit 8 Fachsemester mit einem Gesamtumfang von 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Je nach Studienordnung kann die Regelstudienzeit auch ein Praktikum bzw. Praxisprojekt umfassen.

§ 5 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 3 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Zwischenprüfung (studienbegleitend). Mit der Zwischenprüfung wird nachgewiesen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Methodenkompetenz erworben wurden. Die Zwischenprüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts. Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Fachsemester bzw. 5 Fachsemester im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation und entspricht der Bachelor-Prüfung (studienbegleitend). Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts und wird mit der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung sind im Musterstudienplan und den Modulbeschreibungen/Modulhandbuch der jeweiligen Studienordnung beschrieben und festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die_ der Studierende alle geforderten Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts mit mindestens 4,0 bestanden hat.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die_ der Kandidat_in die geforderten Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts einschließlich der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit mit mindestens 4,0 bestanden hat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung bzw. zum zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung voraus.
- (2) Eine Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist auch möglich, wenn wegen Fehlens einzelner Studienleistungen die Zwischenprüfung noch nicht bestanden ist, jedoch im Rahmen einer Studienfachberatung der Nachweis erbracht wird, dass die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wird die in der Studienfachberatung vereinbarte Zielvereinbarung nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Zulassung.
- (3) Im Fachgebiet Textil- und Material-Design wird die uneingeschränkte Zulassung zur Bachelor-Prüfung beim Nachweis von mindestens 124 Leistungspunkten am Ende des ersten Studienabschnittes erteilt, im Fachgebiet Visuelle Kommunikation beim Nachweis von mindestens 92 Leistungspunkten.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes.

§ 7 Theoretische Abschlussarbeit

- (1) Im 6., 7. bzw. 8. Fachsemester je nach Fachgebiet wird eine theoretische Abschlussarbeit absolviert, die in der Regel vom Fachgebiet Theorie und Geschichte betreut wird.
- (2) Die Studierenden weisen mit dieser Arbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene gestalterische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die_der Studierende nach, dass sie_er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können. Die Arbeit sollte den Umfang von 30 Seiten, im Mode-Design den Umfang von 15 Seiten nicht unterschreiten.
Das Thema der theoretischen Abschlussarbeit kann frei gewählt werden oder aber die wissenschaftliche Vertiefung einer ausgewählten Thematik der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit zum Ziel haben. Im Kolloquium wird über die Qualitäten designtheoretischer Texte, auch im Unterschied zu wissenschaftlichen Texten, diskutiert. Die Studierenden aus den verschiedenen Designbereichen stellen ihre Themen zur Diskussion und erkennen interdisziplinäre Theorie- und Projektzusammenhänge an der Weißensee Kunsthochschule Berlin.
- (3) Der Umfang der Arbeit beträgt 4 LP und wird in der Regel von einem Kolloquium im Umfang von 2 LP begleitet, im Fachgebiet Mode-Design wird die Theoretische Abschlussarbeit im Rahmen eines Seminars angefertigt. Der gesamte Bearbeitungsaufwand beträgt 180 bzw. 120 Stunden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung aller gemäß Musterstudienplan geforderten vorausgehenden Leistungen im Modulfach Theorie und Geschichte.

(5) Die Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Abschlussarbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(6) Die Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Zweck und Umfang der gestalterischen Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit

(1) Die gestalterische Abschlussarbeit ist die studienabschließende Modulprüfung und zugleich Teil der wissenschaftlich-künstlerischen Ausbildung. In ihr soll die _der Kandidatin nachweisen, dass sie _er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist in ihrem _seinem Fach eine künstlerische/gestalterische Aufgabe eigenständig problemorientiert bzw. fächerübergreifend künstlerisch/ gestalterisch und theoretisch zu bearbeiten.

(2) Die gestalterische Abschlussarbeit wird in der Regel im 8. Semester angefertigt.

- Sie hat in den Studiengängen Produkt-Design und Textil- und Material-Design einen Umfang von 18 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 540 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 13 Wochen.
- In den Studiengängen Visuelle Kommunikation und Mode-Design hat sie einen Umfang von 20 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 600 Arbeitsstunden bei einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen.
- Zusätzlich muss in Studiengang Mode-Design das Modul Individuelle Kompetenzvertiefung im Umfang von 2 LP absolviert werden.
- Die Präsentation und Dokumentation der gestalterischen Abschlussarbeit umfasst in allen Studiengängen 4 LP.
- Die gestalterische Abschlussarbeit wird durch ein begleitendes Kolloquium ergänzt, das im Studiengang Produkt-Design und Textil- und Material-Design 2 LP, im Studiengang Mode-Design 3 LP und im Studiengang Visuelle Kommunikation 4 LP umfasst.

(3) Der Vorsitz des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der betreuenden Person die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

§ 9 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit ist in der Regel zum Ende des 7. Semesters beim Prüfungsamt zu stellen. Die_ der Kandidat_in spricht das Thema mit der_ dem Betreuer_in ab.

(2) Für den Antrag auf Zulassung ist vorzulegen:

1. der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß der Studienordnung von mindestens 200 LP beim Prüfungsamt,
2. im Studiengang Mode-Design und Produkt-Design der Nachweis des Praktikums,
3. eine Erklärung der bzw. des Studierenden, dass ihr_ ihm die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang an der Weißensee Kunsthochschule Berlin bekannt sind.

(3) Die beauftragte Person für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(4) Die Zulassung zur gestalterischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der antragstellenden Person vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(5) Die Betreuung soll durch Professor_innen erfolgen, die an der Ausbildung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die gestalterische Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Weißensee Kunsthochschule Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der beauftragten Person für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebietes.

(6) Das Thema der gestalterischen Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch nicht. Bei der Wiederholung der Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die _ der Betreuer_in wird durch die_ den Kandidat_in regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem

unterstützen und informieren die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

(8) Eine gestalterische Abschlussarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren und in einer hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation vorzustellen.

(10) § 7 Absätze 5 und 6 gelten für die gestalterische Abschlussarbeit gleichermaßen.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit bei der betreuenden Person einzureichen, die den Abgabezeitpunkt für das Prüfungsamt aktenkundig macht und einen Termin für die Abschlusspräsentation festlegt.

(12) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

§ 10 Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der gestalterischen Abschlussarbeit ist gemäß § 27 Absätze 1 bis 4 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission zu bilden. In der Regel gehören ihr die betreuende Person sowie mindestens ein_e weitere_r prüfungsberechtigte_r Gutachter_in an, die bzw. der auf Vorschlag der_des Kandidat_in von dem Vorsitz des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt wird. Als zweite prüfende Person kann auch ein_e Gutachter_in aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Weißensee Kunsthochschule Berlin beauftragt werden. Mindestens zwei der Prüfer_innen müssen Hochschullehrer_innen sein.

(2) Die Bewertung findet nach der hochschulöffentlichen Abschlusspräsentation statt. Es ist eine Note gemäß der Tabelle in § 34 Abs. 3 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung mitzuteilen.

(3) Fällt die Bewertung der Gutachter_innen unterschiedlich aus, jedoch bei allen mindestens „ausreichend“, und beträgt die Differenz zwischen den einzelnen Noten nicht mehr als 2,0 wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einer begutachtenden Person mit einer Differenz von mehr als 2,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der Vorsitz des zentralen Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom zentralen Prüfungsausschuss ein_e weitere_r Gutachter_in zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

§ 11 Zeugnisse, Urkunde und Diploma Supplement

Es werden ein Zwischenprüfungszeugnis und gemäß der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung § 35 Absätze 1 bis 6 ein Zeugnis über die Bachelor-Prüfung, eine Bachelor-Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Das Zwischenprüfungszeugnis weist aus:

- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module des ersten Studienabschnitts, deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte sowie die Gesamtnote.

Das Bachelor-Zeugnis weist aus:

- die Gesamtnote der Zwischenprüfung sowie die erworbenen Leistungspunkte
- das studienabschließende Modul (Gestalterische Abschlussarbeit/Bachelor-Arbeit) mit Benotung, Angabe des Themas sowie die vergebenen Leistungspunkte
- die erfolgreich gemäß Studienordnung absolvierten Module der Bachelor-Prüfung, sowie deren Benotung bzw. Bewertung und die jeweils vergebenen Leistungspunkte
- die Gesamtnote, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit ergibt.

§ 12 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2025/26 in die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikulierten Studierenden.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten der neu gefassten Prüfungsordnung in einem der Bachelor-Studiengänge der Weißensee Kunsthochschule Berlin immatrikuliert waren, sind berechtigt ihr Studium nach der bisherigen Regelung abzuschließen.

(3) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Material-Design und Visuelle Kommunikation vom 19. Januar 2022 (Mitteilungsblatt Nr. 250) außer Kraft.
